

Arbeitskorb an Stapler Radlader usw. oft falsch geprüft und genutzt

Mit der **CE-Kennzeichnung** erklärt der Hersteller oder EU-Bevollmächtigte gemäß EU-Verordnung 765/2008, „daß das Produkt den geltenden Anforderungen **nach ... entspricht**.

siehe auch hier

Arbeitskörbe / Arbeitsbühnen, die auf den Auslegern eines Industriegabelstaplers befestigt werden, sind keine auswechselbaren Ausrüstungsteile im Sinne der Maschinenrichtlinie, sie unterliegen nicht der Maschinenrichtlinie und tragen auch kein CE-Konformitätszeichen. Siehe auch die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu auswechselbaren Ausrüstungen an Hebemaschinen als [Anlage \[pdf\]](#).

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen ist Ziffer 4.1.1 des Anhangs 2 der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV). Danach dürfen Personen mit nicht dafür vorgesehenen Arbeitsmitteln (z. B. mit Gabelstaplern oder Mitgänger-Flurförderzeugen) **ausnahmsweise** angehoben werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, welche die Sicherheit gewährleisten.

An Arbeitsbühnen / Personenkörbe werden deshalb umfangreiche Anforderungen gestellt, die sich u.a. aus der Betriebssicherheitsverordnung (§§ 4, 7 und Anhänge 1 und 2), der Unfallverhütungsvorschrift BGV D 27 (§ 26) und den folgenden Merkblättern U D27.02 - Arbeitsbühne an Regalflurförderzeugen (http://meiden-e.bghw.de/bge/pdf/u_d27_02.pdf) bzw. U D27.03 Arbeitsbühne an Gabelstaplern (http://medien-e.bghw.de/bge/pdf/u_d27_03.pdf), (<http://medien-e.bghw.de/asp1/dms.asp?url=bghw/inh/inform.htm>) ergeben. Relevant sind auch die [Dialoge 6068 und 1766](#) der KomNet-Datenbank.

An der Arbeitsbühne muss ein Schild angebracht werden, auf dem die höchstzulässige Zahl der mitfahrenden Personen, die größte Zuladung in kg und das Eigengewicht angegeben sind. Gleichzeitig ist anzugeben, für welche Art von Gabelstapler die Arbeitsbühne verwendet werden darf.

Als Fahrer des Flurförderzeugs und als Benutzer der Arbeitsbühne dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden, die vom Unternehmer bzw. der Betriebsleitung namentlich bestimmt sind. Für die Benutzung eines Arbeitskorbes / Arbeitsbühne ist eine Betriebsanleitung aufzustellen. Beide sind anhand der Betriebsanleitung zu unterweisen.

Fahrer von Flurförderzeugen müssen grundsätzlich für die Benutzung von Flurförderzeugen ausgebildet und befähigt sein, z.B. nach dem BG-Grundsatz "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" (BGG 925 mind. 2 Tage 20 UE a 45 min.).

Das Regelwerk der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Unfallkasse) wird unter <http://publikationen.dguv.de/> angeboten.

Arbeitsschutzvorschriften sowie weitere Rechtsvorschriften können Sie unter www.arbeitsschutz.nrw.de/Service/rechtsvorschriften/index.php (--> Rechtsvorschriften Arbeitsschutz) oder www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16032 aufrufen.

**MFG SiFa und geprüfter Flurförderzeuge Baumaschinen Arbeitsbühnen usw.
Sachverständiger Drewer, Olli**